

An die
Stadt Dingolfing
Ordnungsamt
Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2
84130 Dingolfing



Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Anzeigende(r), Veranstalter(in)			
Name, Vorname des Anzeigenden/Veranstalters bzw. des Vereins			
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
Telefon	Mobiltelefon		
E-Mail			
Art des Brauchtumsfeuers:			
<input type="checkbox"/> Sonnwendfeuer	<input type="checkbox"/> Johannisfeuer	<input type="checkbox"/> Osterfeuer	<input type="checkbox"/> _____
Ort des Brauchtumsfeuers:			
Genauere Beschreibung der Örtlichkeit (Adresse / Straße, Ortsteil – ggf. Kartenausdruck beifügen!)			
Tag des Brauchtumsfeuers:			
Datum	Uhrzeit		
	von		bis
Ansprechpartner(in) / verantwortliche Person während der Veranstaltung:			
Name, Vorname			
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
Telefon		Mobiltelefon	
E-Mail			
Sonstige Angaben			

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden/Veranstalters

MERKBLATT

für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer sind frühzeitig, **mindestens eine Woche vorher**, schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Dingolfing **anzuzeigen**. Sie dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden.

Bei akuter Waldbrandgefahr (Beachtung der Hinweise in den Nachrichten, Radio und Internet unter www.dwd.de/waldbrandgefahr) ist das Durchführen von bereits angezeigten Brauchtumsfeuern verboten.

Brauchtumsfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchtumsgedanken entsprechend sind die Feuer nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe (siehe unten) geduldet.

Folgende Grundsätze (Auflagen) sind zu beachten:

1. Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtumsfeuers in der freien Natur außerhalb der behördlichen dafür bestimmten Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“. Es wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die **Zustimmung des Grundstücksberechtigten** erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
2. Brauchtumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend **vegetationslosen Flächen** abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
3. Die vorgeschriebenen **Mindestentfernungen** von brandgefährdeten Gegenständen und sonstigen Brandschutzvorschriften (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden) **sind einzuhalten**. Sie betragen zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen **mindestens 5 Meter** (vom Dachvorsprung ab gemessen) und von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls 5 Meter. Zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse, Wälder) muss **mindestens 100 Meter Abstand** eingehalten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB). Bei einer Entfernung unter 100 Meter von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG) erforderlich.
4. Als **Brennstoff** darf **nur naturbelassenes und trockenes Holz** verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammbarkeit sind natürliche Mineralien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Die Verwendung von **Altreifen, Kunststoffe, imprägnierte oder behandelte Hölzer** (z. B. alte Fenster und Türen), **Spanplatten, Möbel und Altöl als Brennmaterial ist strengstens untersagt**.
5. Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die **Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten**. Falls vorher schon gesammelt wird, muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere betroffen sind.
6. Die **Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten**. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 4 Abs. 2 und 3 VVB).
7. Ausreichende Löschmittel sind stets vorzuhalten.
8. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen durch Funkenflug verhindert wird.
9. **Reste** von Brennmaterialien und Abfälle (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes **ordnungsgemäß** (z. B. Restmülltonne, Wertstoffcontainer) zu **beseitigen**.
10. Die weiteren Vorschriften der „**Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)**“ sind zu beachten!

Zu widerhandlungen gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können. Wer fremde Wälder durch offenes Feuer oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.